

Bundesmeldesgesetz wieder vereinfacht



PR - Vermieter haben ihren Mietern künftig keine Bescheinigung mehr auszustellen, wenn sie ausziehen. Die Neuregelung gilt seit ein paar Wochen. In Deutschland herrscht an sich Meldepflicht. Wer umzieht, muss seinen neuen Wohnort der zuständigen Meldebehörde vor Ort mitteilen. Es wird die Adresse gespeichert und im Personalausweis

vermerkt. Bis 1. November 2015 regelten dies die Meldegesetze der Bundesländer, seither gilt ein neues Meldegesetz. Obacht! Hohe Bußgelder drohen! Dazu unsere Wasserburger Experten von Eder&Eder-Immobilien...

>>Vermietern wurde gemäß Bundesmeldegesetz die Pflicht auferlegt, ein- und ausziehenden Mietern eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung auszustellen, welche diese innerhalb von zwei Wochen bei der Anmeldung beziehungsweise Abmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt vorlegen müssen. Nur ein Jahr später hat der Bundesrat nun bereits wieder beschlossen, die vielkritisierte, bürokratiefördernde Regelung zum Teil wieder abzuschaffen. Seit dem 1. November 2016 müssen Vermieter diese Bescheinigung nur noch beim Einzug, nicht mehr beim Auszug ausstellen.

Vermieter, die ihren Mietern die Bescheinigung nicht (innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug) ausstellen, müssen mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro rechnen. Unterlässt der Mieter die Anmeldung, droht ihm ebenfalls ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro.

Was muss die Wohnungsgeberbestätigung enthalten?

§ Name und Anschrift des Vermieters bzw. Wohnungsgebers

§ Einzugsdatum

§ Anschrift der Wohnung

§ Namen der neuen Bewohner

Eine Vorlage für eine Wohnungsgeberbestätigung können Sie zum Beispiel hier herunterladen:

http://www.wasserburg.de/de/download/form_wohnungsgeberbestaetigung_2015.pdf.

Eder & Eder Immobilien wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, zufriedenes und gesundes Jahr 2017!<<